

Kapitel 2

Aufgaben Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht

Das Kapitel 2 befasst sich mit den Themen:

- Fahrerlaubnisrecht
- Zulassungsrecht
- Kontrolle von Fahrzeugen

Zum Fahrerlaubnisrecht:

Sachverhalt:

Der Fahrer A händigt Ihnen den Führerschein der FE-Klasse 1a vom 12.09.1995 und den Fahrzeugschein aus.

Aufgaben:

Erläutern und begründen Sie die eventuell begangenen Verkehrsverstöße des Verkehrsteilnehmers A.

Diese Fragestellung umfasst alle verletzten Tatbestände des StVG, der StVZO, FZV, StVO, FeV und des StGB mit Nennung der Paragraphen, deren Begründung und Erläuterung sowie Aufführung der Ahndungskette.

Oder

Erläutern und begründen Sie, ob bei dem Verkehrsteilnehmer ein fahrerlaubnisrechtlicher Verstoß vorliegt.

Hier wird speziell nach dem fahrerlaubnisrechtlichen Verstoß gefragt. Die Bearbeitung des Falles bleibt jedoch gleich.

Lösungsmöglichkeit:

Vorgehen nach dem Dreier-Schritt:

- Festlegung des Kraftfahrzeugs
- Notwendige Fahrerlaubnis
- Vergleich mit der vorhandenen Fahrerlaubnis

Festlegung des Kraftfahrzeugs:

Bei dem zu überprüfenden Fahrzeug handelt es sich um ein Kraftrad, da es einspurig, maschinell angetrieben und nicht an Gleise gebunden ist.

Gemäß § 6 Abs. 1 FeV benötigt man für einspurige Kraftfahrzeuge, die einen Hubraum von mehr als 50 cm³ ...

Notwendige Fahrerlaubnis:

Gemäß § 6 Abs. 6 FeV bleiben Fahrerlaubnisse, die bis zum Ablauf des 18.01.2013 erteilt worden sind (Fahrerlaubnisse alten Rechts), im Umfang der bisherigen Berechtigung, wie er sich aus der Anlage 3 ergibt, bestehen und erstrecken sich vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76 auf den Umfang der ab dem 19.01.2013 geltenden Fahrerlaubnisse nach Absatz 1.

Nach der Anlage 3 zur FeV berechtigt die FE-Klasse 1a vom 12.09.1995, also ausgestellt nach dem 31.12.1988, Fahrzeuge der Klasse A, A2 und A1 zu führen. Dies sind Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

Vergleich mit der vorhandenen Fahrerlaubnis:

Die FE reicht nicht aus, da er nach Anlage 3 zur FeV berechtigt ist, Klasse-A-Fahrzeuge zu führen.

Zum Zulassungsrecht:

Sachverhalt:

Sie kontrollieren ein Kraftrad, dessen Betriebserlaubnis aufgrund technischer Veränderungen erloschen ist (Änderung der Fahrzeugart).

Aufgaben:

Erläutern und begründen Sie die eventuell begangenen Verkehrsverstöße des Verkehrsteilnehmers A.

Diese Fragestellung umfasst alle verletzten Tatbestände des StVG, der StVZO, FZV, StVO, FeV und des StGB mit Nennung der Paragraphen, deren Begründung und Erläuterung sowie Aufführung der Ahndungskette.

Oder

Erläutern und begründen Sie, ob bei dem Verkehrsteilnehmer ein zulassungsrechtlicher Verstoß vorliegt.

Hier wird speziell nach dem zulassungsrechtlichen Verstoß gefragt. Die Bearbeitung des Falles bleibt jedoch gleich.

Lösungsmöglichkeit:

- Dem VT wird erklärt, welchen Vorschriften er zuwidergehandelt hat.
(Führen Sie den Gesetzestext fallbezogen auf.)

Nach den §§ 1 und 3 FZV muss das Fahrzeug zugelassen sein.

- Erklären Sie dem VT, was unter der Zulassung zu verstehen ist.

Die Zulassung wird auf Antrag erteilt,

- wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder
- eine Einzelgenehmigung erteilt ist und eine dem
- Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht.

Die Zulassung erfolgt durch

- Zuteilung eines Kennzeichens und
- Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung.

Da aber die nach § 19 Abs. 1 StVZO erteilte Betriebserlaubnis (BE) nach Absatz 2 nur bestehen bleibt, wenn keine Änderungen vorgenommen werden, durch die die in der BE genehmigte Fahrzeugart geändert wird ...

- Stellen Sie einen Fallbezug her.

Da Sie aber folgende Änderungen vorgenommen haben ...

- Erklären Sie, ob verwarnt oder angezeigt wird.

Anzeige:

Bei Änderungen der Fahrzeugklasse nach § 19 Abs. 5, § 69a StVZO, § 24 StVG.

Anmerkung zu den Kapiteln 2 und 3:

Die abgebildeten Fahrzeugscheine/Zulassungsbescheinigungen sind nicht vollständig ausgefüllt und enthalten nur die für den Fall notwendigen Daten.

2.1 Klasse A beschränkt – FE-Recht

Sachverhalt:

Anlässlich einer Verkehrskontrolle auf der B 10 überprüfen Sie einen Motorradfahrer. Der Fahrer händigt Ihnen den Führerschein der FE-Klasse 1a vom 12.02.1998 und die unten abgebildete Zulassungsbescheinigung Teil I* aus.



Aufgaben:

Erläutern und begründen Sie die eventuell begangenen Verkehrsverstöße des Verkehrsteilnehmers.

* Definitionen der Felder vgl. S. 216.

Nach welchen Bestimmungen werden evtl. begangene Verstöße verfolgt?
Bearbeitungszeit: 30 Minuten

Lösungsmöglichkeit:

Festlegung des Kraftfahrzeugs:

Laut Zulassungsbescheinigung Teil I handelt es sich um ein Kraftrad mit Leistungsbeschränkung.

Nach § 1 Abs. 2 StVG ist das Motorrad ein Kfz, also Landfahrzeug (einspurig), das durch Maschinenkraft bewegt wird, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

Im § 2 Nr. 9 FZV wird das Kfz anders definiert. Es sind zweirädrige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Beiwagen, mit einem Hubraum von mehr als 50 cm^3 im Falle von Verbrennungsmotoren und/oder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

Vergleich mit der vorhandenen Fahrerlaubnis:

Zu prüfen ist die FE-Klasse A2.

Nach § 6 Abs. 1 FeV handelt es sich um ein zweirädriges Kraftfahrzeug mit oder ohne Beiwagen, mit einem Hubraum von mehr als 50 cm^3 im Falle von Verbrennungsmotoren oder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und einer Nennleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg.

Das Kraftrad hat eine Nennleistung von 25 kW und liegt somit nicht über der Grenze. Weiter ist zu prüfen, ob das Verhältnis von Leistung zu Leergewicht nicht überschritten wird.

Es dürfen nicht mehr als 0,20 kW/kg vorhanden sein. Somit müssen die 25 kW durch die 140 kg Leergewicht geteilt werden. Als Ergebnis erhält man eine Leistung von 0,17 kW/kg. Da dieser Wert nicht über dem in Klasse A2 genannten liegt, fällt dieses Fahrzeug in diese Klasse.

Die andere Möglichkeit zur fahrerlaubnisrechtlichen Beurteilung besteht darin, dass die vorhandene kW-Zahl mit dem Wert von 5,00 kg multipliziert wird. Als Ergebnis erhalten wir ein Leergewicht von 125,00 kg. Auch hier wird die geforderte Grenze eingehalten, da das Kraftrad ein Leergewicht von 140 kg aufweist und daher schwerer als gefordert ist.

Notwendige Fahrerlaubnis:

Gemäß § 6 Abs. 6 FeV bleiben Fahrerlaubnisse, die bis zum Ablauf des 18.01.2013 erteilt worden sind (Fahrerlaubnisse alten Rechts), im Umfang

der bisherigen Berechtigung, wie er sich aus der Anlage 3 ergibt, bestehen und erstrecken sich vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76 auf den Umfang der ab dem 19.01.2013 geltenden Fahrerlaubnisse nach Absatz 1.

In der Anlage 3 zur FeV berechtigen FE der Klasse 1a, erteilt nach dem 31.12.1988 (im Fall 12.02.1998), u. a. zum Führen von Fahrzeugen der Klasse A und A2.

Es liegt kein fahrerlaubnisrechtlicher Verstoß vor.

Anmerkung:

Nach dem FE-Recht vor dem 19.01.2013 war für dieses Motorrad mit 25 kW und einem leistungsbezogenen Leergewicht von 0,16 kW/kg die Klasse A beschränkt notwendig. Diese Klasse wurde gestrichen und dafür die Klasse A2 eingeführt, mit der ein Kraftrad mit 35 kW und einem leistungsbezogenen Leergewicht von 0,20 kW/kg geführt werden darf.

2.2 Klasse A 2 – FE-Recht

Anlässlich einer Verkehrskontrolle auf einem Parkplatz der L 1075 überprüfen Sie den Fahrer des unten abgebildeten Kraftfahrzeugs.

Der Fahrer händigt Ihnen den Führerschein der Klasse A2 vom 25.01.2013 und die auf Seite 73 abgebildete Zulassungsbescheinigung Teil I* aus.



* Definitionen der Felder vgl. S. 216.

8	21	22																		
9		4																		
10			3																	
D.1	H.....																			
	CBR 500																			
D.2																				
D.3																				
z																				
5	Motorrad																			
V.9																				
14																				
P.3																				
10	14	21	471																	
11																				

Aufgaben:

Erläutern und begründen Sie die eventuell begangenen Verkehrsverstöße des Verkehrsteilnehmers.

Nach welchen Bestimmungen werden evtl. begangene Verstöße verfolgt?
Bearbeitungszeit: 40 Minuten

Lösungsmöglichkeit:

Festlegung des Kraftfahrzeugs:

Laut Zulassungsbescheinigung Teil I handelt es sich um ein Kraftrad mit Leistungsbeschränkung.

Das Kraftrad ist nach § 1 Abs. 2 StVG ein einspuriges, maschinell angetriebenes Landfahrzeug, das nicht an Gleise gebunden ist.

Im § 2 Nr. 9 FZV wird das Fahrzeug genauer definiert. Es ist ein zweirädiges Kraftfahrzeug mit oder ohne Beiwagen, mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ im Falle von Verbrennungsmotoren und/oder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

Notwendige Fahrerlaubnis:

Gemäß § 6 Abs. 1 FeV benötigt man für einspurige Kraftfahrzeuge mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg, die FE-Klasse A2.

Das abgebildete Fahrzeug hat 471 cm³ und eine bbH von 175 km/h, was für die Klasse A spricht.

Da aber die Nennleistung bei 35 kW liegt, ist die Grenze nicht überschritten. Weiter ist zu prüfen, ob das Verhältnis von Leistung zu Leergewicht den Bestimmungen entspricht.

Es dürfen nicht mehr als 0,20 kW/kg vorhanden sein. Somit müssen die 35 kW durch die 160 kg Leergewicht geteilt werden. Als Ergebnis erhält man eine Leistung von 0,21 kW/kg. Da dieser Wert über dem in Klasse A2 genannten liegt, fällt dieses Fahrzeug nicht mehr in diese Klasse.

Die andere Möglichkeit zur fahrerlaubnisrechtlichen Beurteilung besteht darin, dass die vorhandene kW-Zahl mit dem Wert von 5,00 kg/kW multipliziert wird. Als Ergebnis erhalten wir ein Leergewicht von 175,0 kg. Das Leergewicht beträgt laut Fahrzeugschein 160 kg, also weniger als die geforderten 175,0 kg.

Vergleich mit der vorhandenen Fahrerlaubnis:

Der Fahrer benötigt die FE-Klasse A, kann aber nur die Klasse A2 vorweisen. Somit liegt im vorliegenden Fall ein Fahren ohne FE nach § 21 StVG vor.

Gemäß § 2 StVG i. V. m. § 4 FeV darf auf öffentlichen Straßen ein Kfz nur geführt werden, wenn von der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde eine Fahrerlaubnis erteilt worden ist.

Laut Zulassungsbescheinigung Teil I handelt es sich um ein Kraftrad mit Leistungsbeschränkung.

Das Kraftrad ist ein einspuriges, maschinell angetriebenes Landfahrzeug, das nicht an Gleise gebunden ist.

Nach § 21 StVG wird bestraft, wer ein Kraftfahrzeug im ÖVR führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht besitzt.

Öffentlicher Verkehrsraum (ÖVR) ist gegeben, da die Straße (L 1075) durch Widmung der Allgemeinheit zur verkehrsüblichen Nutzung überlassen worden ist.

Täter i. S. d. § 21 StVG kann nur der Kfz-Führer sein. Ein Kraftfahrzeug führt, wer es unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt und dabei das Fahrzeug unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung ganz oder wenigstens zum Teil leitet. Dies ist im Fall gegeben.

Er fährt ohne die erforderliche Fahrerlaubnis, in diesem Fall hat er eine unzureichende Fahrerlaubnis, da er im Besitz der Klasse A2 ist, jedoch die Klasse A benötigt. Ihm muss zumindest Fahrlässigkeit unterstellt werden. Anzeige: Vergehen nach § 21 StVG.

Anmerkung:

§ 15 Abs. 3 FeV – Fahrerlaubnisprüfung

Bei der Erweiterung der Klasse A1 auf Klasse A2 oder der Klasse A2 auf Klasse A bedarf es jeweils nur einer praktischen Prüfung, soweit der Bewerber zum Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Fahrerlaubnis

1. für die Fahrerlaubnis der Klasse A2 seit mindestens zwei Jahren Inhaber der Fahrerlaubnis der Klasse A1
und
2. für die Fahrerlaubnis der Klasse A seit mindestens zwei Jahren Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A2

ist (Aufstieg).

Der Fahrer hat zwar die FE-Klasse A2 schon länger als 2 Jahre, jedoch auf die praktische Prüfung verzichtet, und somit die Anforderungen für die Erteilung der Klasse A nicht erfüllt.

2.3 Klasse A, 79.03 – FE-Recht

Sachverhalt:

Anlässlich einer Verkehrskontrolle auf der B 10 überprüfen Sie einen Motorradfahrer. Der Fahrer händigt Ihnen den Führerschein der Klasse A vom 10.04.2014 und die unten abgebildete Zulassungsbescheinigung Teil I* aus. In der Spalte 12 auf der Rückseite des Führerscheins sind die Schlüsselzahlen 79.03 und 79.04 eingetragen.



* Definitionen der Felder vgl. S. 216.

8	21	22	9	P2 P4	19	210
J	4				19	
E		3			G	242
01	H....		12	13	Q	72/8000
	CB 1000		Y2	F1	445	F2
02			7,1	7,2		7,3
03			8,1	8,2		8,3
2			U1	U2		U3
5	Motorrad		01	02	S1	S2
V9			151			
14			152			
P3			153			
10	14	P1	R		11	
		998	K			
22			6		17	16
			21			

Aufgaben:

Erläutern und begründen Sie die eventuell begangenen Verkehrsverstöße des Verkehrsteilnehmers.

Nach welchen Bestimmungen werden evtl. begangene Verstöße verfolgt?
Bearbeitungszeit: 30 Minuten

Lösungsmöglichkeit:

Festlegung des Kraftfahrzeugs:

Nach § 1 Abs. 2 StVG ist das Motorrad ein Kfz, also Landfahrzeug (einspurig), das durch Maschinenkraft bewegt wird, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

Im § 2 FZV wird das Kfz anders definiert. Es ist ein nicht dauerhaft spurgeführtes Landfahrzeug, das durch Maschinenkraft bewegt wird.

Notwendige Fahrerlaubnis:

Die Klasse A vom 10.04.2014 berechtigte nach altem Fahrerlaubnisrecht zum Führen von Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h. Das Kraftrad hat einen Hubraum von über 50 cm³, hier im Fall 998 cm³ und eine Höchstgeschwindigkeit von über 45 km/h, nämlich 210 km/h. Somit handelt es sich um ein Klasse A-Fahrzeug und der Motorradfahrer wäre berechtigt, dieses Motorrad zu führen.